

§ 13

Vertragsstrafen

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, für die Verletzung von Verträgen Vertragsstrafen zu berechnen.

(2) Der Lieferer verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Vereinbarung über die Lieferung oder Rechnungserteilung verletzt,
- b) die vereinbarten Sorten, Güten und sonstigen zugesicherten Eigenschaften nicht einhält,
- c) für Umstände verantwortlich ist, auf Grund deren es dem Besteller nicht mehr möglich oder ihm nicht mehr zumutbar ist, die Ware abzunehmen.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) mit dem Abruf, der Mitteilung der Versanddisposition oder Entgegennahme oder Abnahme des Vertragsgegenstandes in Verzug gerät,
- b) für Umstände verantwortlich ist, auf Grund deren es dem Lieferer nicht mehr möglich oder ihm nicht mehr zumutbar ist, die Ware zu liefern.

(4) Die Vertragsstrafe beträgt in den Fällen

- a) des Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. a 0,1 % täglich,
- b) des Abs. 2 Buchstaben b und c sowie Abs. 3 Buchst. b 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teils des Vertragsgegenstandes.

§ 14

Änderung und Aufhebung von Verträgen

Für die Änderung oder Aufhebung von Verträgen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Besondere Bedingungen

Besondere Bedingungen über die Verantwortlichkeit können im Einzelfall vertraglich vereinbart werden, ohne daß hierdurch die Verantwortlichkeit nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen für die Partner eingeschränkt werden darf.

Anordnung**über die Zollbehandlung von Behältern (Containern) im internationalen Verkehr.****Vom 20. Mai 1956**

Die Beförderung von Außenhandelsgütern mit Behältern, die ein Umladen der Güter bei Wechsel des Beförderungsmittels ausschließen und eine Einsparung von Verpackungsmitteln ermöglichen, gewinnt im internationalen Verkehr besondere Bedeutung.

Damit einerseits im Auslandsverkehr die in der Deutschen Demokratischen Republik verwendeten Behälter (Container) den internationalen Gepflogenheiten entsprechen und andererseits ein reibungsloser Transport der ausländischen Behälter im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet ist, wird auf Grund von § 16 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 529) angeordnet:

§ 1

(1) Container sind Transportbehältnisse, die

- a) nach ihrer Beschaffenheit für mehrfache Benutzung geeignet sind,
- b) besonders dafür hergerichtet sind, die Güterbeförderung durch eine oder mehrere Transportarten ohne Umladung zu vereinfachen (Haus-zu-Haus-Verkehr),

c) mit Vorrichtungen ausgestattet sind, die eine bequeme Handhabung und besonders das Überwechseln von einer Transportart zur anderen ermöglichen und

d) so beschaffen sind, daß sie leicht zu be- und entladen sind.

(2) Container müssen den „Technischen Bestimmungen für Zollbehälter (Container) im internationalen Verkehr“ (Anlage 1) entsprechen.

§ 2

(1) Behälter von inländischen Verkehrsunternehmen, die im internationalen Verkehr als zollverschlusfähig anerkannt werden sollen, sind dem für den Sitz des Verkehrsunternehmens zuständigen Zollamt zur Anerkennung vorzuführen. Hierbei sind in doppelter Ausfertigung Zeichnungen und Beschreibungen des Behälters vorzulegen.

(2) Bei Anerkennung der Zollverschlusfähigkeit des Behälters stellt das Zollamt für den Behälter ein „Zulassungszeugnis“ (Anlage 2) aus und gibt je ein Exemplar der Beschreibung und Zeichnung des Behälters mit Bestätigungsvermerk dem Verkehrsunternehmen zurück.

(3) Das Zulassungszeugnis ist vom inländischen Verkehrsunternehmen am Behälter in dem vorgesehenen Rahmen anzubringen und vom Zollamt durch Anlegen eines Zollverschlusses zu sichern.

(4) Die genehmigten Behälter sind vom Verkehrsunternehmen klar und unverwischbar mit dem in der Anlage 3 (Muster a und b) vermerkten Zeichen zu versehen, das der genehmigten Beförderungsart entspricht.

(5) Behälter, für die

- a) die Gültigkeitsdauer des Zulassungszeugnisses von zwei Jahren abgelaufen ist oder
- b) vorher bauliche Veränderungen oder Reparaturen erforderlich sind,

sind dem Zollamt, das das Zulassungszeugnis ausgestellt hat, erneut vorzuführen.

(6) Zulassungszeugnisse von Behältern, die unbrauchbar geworden, veräußert, zerstört oder aus anderen Gründen aus dem Verkehr gezogen worden sind, sind vom Verkehrsunternehmen unverzüglich dem Zollamt zurückzusenden, das das Zulassungszeugnis erteilt hatte.

(7) Für Behälter der Deutschen Reichsbahn, die ausschließlich auf dem Eisenbahnwege befördert werden sollen, ist die Anerkennung der Verschlusfähigkeit durch ein Zollamt nach den Absätzen 1 bis 6 nicht zwingend vorgeschrieben. Die Deutsche Reichsbahn hat die den technischen Bedingungen entsprechenden Behälter, die im internationalen Eisenbahnverkehr verwendet werden, nach Anlage 3 (Muster c und d) zu kennzeichnen.

§ 3

Werden Behälter eingeführt, die nach dem Zulassungszeugnis bzw. der Kennzeichnung aus dem deutschen Zollgebiet stammen, so sind diese auf mündlichen Zollantrag formlos zollfrei zu schreiben.

§ 4

(1) Der Zollanspruch für eingeführte ausländische Behälter wird nach § 100 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 und Abs. 2 Zollvermerkordnung formlos vorgemerkt.

(2) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, für die unverzügliche Rückführung der ausländischen Behälter Sorge zu tragen. Das gilt auch für den Fall, daß